

Anlagen

Abkürzungen, Zitierweise in [Klammern]

BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen, Amtliche Sammlung [Bd./Seite]
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG, Amtliche Sammlung [Bd./Seite]
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum StGB [Paragraph, Rz.]
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht [Jg./Seite]
NJW	Neue Juristische Wochenschrift [Jg./Seite]
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht [Jg./Seite]
NStZ-RR	NStZ, Rechtsprechungs-Report [Jg./Seite]
PsychthJ	Psychotherapeutenjournal [Jg./Seite]
RiStBVRichtlinien	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger [Zeitschrift, Jg./Seite]

1. StPO

Auswahl

RiStBV 70

73 ^IDie Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Er soll mit diesen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können.

^{II} Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Gutachterpflicht

75 ^IDer zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

^{II} Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereiterklärt hat.

Leitung

78 Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

Ablehnung

74 ^IEin Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

^{II} Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

^{III} Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Vorbereitung des Gutachtens

80 ^IDem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

^{II} Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen und der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Beweisaufnahme

RiStBV 130, 135

244 ^INach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

^{II} Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

^{III} Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerschaffbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

^{IV} Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst

die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

^V Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.

12. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Einführung

vom 1. Januar 1977 in der ab 1. 2. 1997 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung
Die Richtlinien sind im Bund und in den Ländern eingeführt, geändert und ergänzt worden. Im Bund ist dies durch folgende Bekanntmachungen geschehen:

Bek. v. 21. 12. 1976 (BAnz. Nr. 245), v. 23. 6. 1980 (BAnz. Nr. 116), v. 2. 8. 1982 (BAnz. Nr. 107), v. 20. 2. 1984 (BAnz. Nr. 63), v. 11. 3. 1986 (BAnz. Nr. 60), v. 17. 9. 1987 (BAnz. Nr. 181), v. 8. 9. 1988 (BAnz. Nr. 183, 188), v. 23. 3. 1990 (BAnz. Nr. 63), v. 18. 4. 1991 (BAnz. Nr. 81), v. 15. 9. 1992 (BAnz. Nr. 184), v. 25. 8. 1994 (BAnz. Nr. 166), v. 22. 1. 1997 (BAnz. Nr. 18), v. 12. 6. 1998 (BAnz. Nr. 112), v. 4. 6. 1999 (BAnz. Nr. 106), v. 21. 7. 2000 (BAnz. Nr. 141); v. 14. 6. 2002 (BAnz. Nr. 113)

Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausübung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.

Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitung für den Regelfall geben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbstständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheit des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

10. Sachverständige

69. Allgemeines. Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. Nr. 68 gilt sinngemäß.

70. Auswahl des Sachverständigen und Belehrung. (1) Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z. B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Abs. 2 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

(2) Ist dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt, so ersucht er die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt.

(3) Es empfiehlt sich, für die wichtigsten Gebiete Verzeichnisse bewährter Sachverständiger zu führen, damit das Verfahren nicht durch die Auswahl von Sachverständigen verzögert wird.

(4) Sollen Personen des öffentlichen Dienstes als Sachverständige vernommen werden, so gilt Nr. 66 sinngemäß.

(2) Dem Sachverständigen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen; nach Möglichkeit sind bestimmte Fragen zu stellen. Oft ist es zweckmäßig, die entscheidende Gesichtspunkte vorher mündlich zu erörtern.

(3) Bis zur Erstattung des Gutachtens wird der Staatsanwalt sonst noch fehlende Ermittlungen durchführen.

(4) Bestehen Zweifel an der Eignung des Sachverständigen, so ist alsbald zu prüfen, ob ein anderer Sachverständiger beauftragt werden muss.

(5) Für die Belehrung des Sachverständigen gilt Nr. 65 entsprechend.

71. Arbeitsunfälle. Bei Arbeitsunfällen empfiehlt es sich, der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft oder ihren technischen Aufsichtsbeamten neben den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. Auch kann es geboten sein, sie schon zur Besichtigung der Unfallstelle zuzuziehen.

72. Beschleunigung. (1) Vor Beauftragung des Sachverständigen soll gegebenenfalls geklärt werden, ob dieser in der Lage ist, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten.

3. BGHSt

BGHSt 7, 238

Ob und in welchem Maße der Angeklagte zurechnungsfähig ist, hat der Richter auf Grund des vom Sachverständigen bekundeten Befunds grundsätzlich selbst zu entscheiden. Nimmt der Sachverständige auch zu dieser Rechtsfrage Stellung, so sollte sich der Richter ihm in der Regel nicht einfach „anschließen“. Tut er es dennoch, so müssen die Ausführungen des Sachverständigen im Urteil wiedergegeben werden und erkennen lassen, daß sie von richtigen rechtlichen Vorstellungen ausgehen.

StPO §§ 72, 261; StGB § 51.

5. Strafsenat. Urt vom 8. März 1955 g. H. u. a. 5 StR 49/55.

I. Landgericht Lübeck

64. Verhältnis des Richters zum Sachverständigen 239

Aus den Gründen:

Die Strafkammer verneint bei allen vier Angeklagten eine „Volltrunkenheit im Sinne des § 330 a StGB“ und meint damit die Voraussetzungen des § 51 Abs 1 StGB. Sie nimmt nur erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs 2 StGB an.

Wieviel Wein und Schnaps die Angeklagten getrunken haben, kann das Landgericht nicht feststellen. Bei den Ausführungen über ihre Zurechnungsunfähigkeit gibt das Urteil zunächst eingehend die Gründe wieder, aus denen der ärztliche Sachverständige keine „Volltrunkenheit“ angenommen hat. Es schließt sich dann „in allen Punkten dem Gutachten des Sachverständigen an“.

Diese Begründung läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob das Landgericht von einer zutreffenden Auffassung seiner Stellung gegenüber dem Sachverständigen ausgegangen ist.

Der Sachverständige ist ein Gehilfe des Richters. Er hat dem Gericht den Tatsachenstoff zu unterbreiten, der nur auf Grund besonders sachkundiger Beobachtungen gewonnen werden kann, und das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das die sachgemäße Auswertung ermöglicht. Der Sachverständige ist jedoch weder berufen noch in der Lage, dem Richter die Verantwortung für die Feststellungen abzunehmen, die dem Urteil zugrunde gelegt werden. Das gilt nicht nur von der Ermittlung des Sachverhalts, von dem der Sachverständige in seinem Gutachten auszugehen hat, — den Anknüpfungstatsachen, — sondern auch von seinen ärztlichen Beobachtungen und Folgerungen. Selbst diese hat der Richter sogar in solchen Fällen, in denen es sich — anders als hier — um besondere

wissenschaftliche Fachfragen handelt, auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen (vgl. § 261 StPO). In welchem Maße er sich dabei ein eigenes stichhaltiges Urteil auf diesem Wissensgebiet bilden kann und muß, wird von der Art des Gegenstandes abhängen. Zuweilen wird die richterliche Prüfung sich darauf beschränken dürfen, ob der Sachverständige ein erprobter und zuverlässiger Vertreter seines Faches ist und daher auf seine Sachkunde in diesem Bereich vertraut werden kann (vgl. Hell-

muth Mayer in der Festschrift für Mezger S 475). Bejaht der Richter dies, findet er also die fachlichen Äußerungen des Sachverständigen überzeugend und stellt er deshalb mit ihrer Hilfe eine bestimmte körperliche, geistige und seelische Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit fest, so hat er sich doch selbstständig seine Auffassung darüber zu bilden, welche Bedeutung sie für die tatsächliche und rechtliche Beurteilung der Tat hat (vgl. BGHSt 2, 14 [16]). Dies schließt freilich nicht aus, daß der Sachverständige sich auch darüber äußert, wie er die rechtliche Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StGB beurteilt (vgl. Hellmuth Mayer aaO S 476). Dem sollte der Richter sich aber in der Regel nicht in Bausch und Bogen „anschließen“. Tut er es dennoch, so müssen die Ausführungen des Sachverständigen im Urteil wiedergegeben werden und erkennen lassen, daß sie von richtigen rechtlichen Vorstellungen ausgehen.

Auf diese Grundsätze hat schon der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in einem insoweit unveröffentlichten Urteil vom 25. Oktober 1949 — StS 236/49 — hingewiesen. Sie dürfen weder vom Sachverständigen noch gar vom Gericht verkannt werden. Sonst besteht die Gefahr, daß der Richter die Verantwortung für einen wichtigen Teil seiner Entscheidung einem anderen überläßt, dem sie nicht zukommt und der sie, wenn er über seine Stellung im Verfahren Bescheid weiß, nicht einmal übernehmen will.

BGHSt 8, 113 ff.

Über die selbständige Stellung des Richters gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen.

StGB § 51; StPO § 244 Abs 3.

5. Strafsenat. Urt vom 26. April 1955 g. J. 5 StR 86/55.

I. Schwurgericht Braunschweig

Der verfahrensrechtliche Ausgangspunkt für die Beurteilung liegt darin, daß der Richter zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet ist. Er hat die Entscheidung auch über diese Fragen selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken. Er darf sich dabei vom Sachverständigen nur helfen lassen.^{*)} Je weniger sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verläßt, je mehr er den Sachverständigen nötigt, ihn — den Richter — über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommener erfüllen beide ihre verfahrensrechtliche Aufgabe. Sowohl von Gerichten wie auch besonders von Sachverständigen wird das leider oft verkannt. Es ist ein häufig vorkommender Verfahrensfehler, daß der Richter den Sachverständigen kurzerhand nach dem Ergebnis seiner Beurteilung fragt. Dieser Verfahrensfehler geht (ebenfalls nicht selten) in einen sachlichrechtlichen Fehler über, wenn der Richter nur feststellt, zu welchem Ergebnis der Sachverständige gekommen ist, ohne zu sagen, ob das Gericht sich dieses Ergebnis überhaupt zu eigen macht, und wes-

BGHSt 22, 268 ff.

Knüpft ein Sachverständiger (hier ein Psychiater) bei seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten außer an die Ergebnisse seiner eigenen sachverständigen Untersuchungen an die Ergebnisse einer von ihm veranlaßten (hier einer psychologischen) Zusatzuntersuchung eines anderen Sachverständigen an, so kann das Gericht diese auch ohne Vernehmung des Hilfs-sachverständigen und ohne Verlesung seines Berichts bei der Urteilsfindung verwerten, wenn der Hauptsachverständige kraft seiner Sachkunde die Verantwortung auch für die Ergebnisse des Hilfsgutachtens übernimmt. Die Aufklärungspflicht kann jedoch im Einzelfall die Vernehmung des Hilfsgutachters oder die Verlesung seines Gutachtens gebieten.

StPO §§ 250, 261, 256 Abs. 2, 244 Abs. 2.

4. Strafsenat. Urt. vom 30. Oktober 1968 g. Sch. 4 StR 281/68.

Landgericht Münster

BGHSt 34, 355 ff.

1. In Bereichen, in denen sich die Kompetenz von Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen zur Beurteilung eines Sachverhalts überschneidet und das Gericht deshalb bei der Entscheidung über die Fachrichtung des zu bestellenden Gutachters frei ist, kann »weiterer« Sachverständiger im Sinne des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO auch der Angehörige einer der anderen Fachrichtungen sein.

StPO § 244 Abs. 4 Satz 2; StGB § 46.

1. Strafsenat. Urt. vom 21. April 1987 g. C.

1 StR 77/87.

356

69. Sachverständiger anderer Fachrichtung als »weiterer Sachverständiger«?

I. Die *Verfahrensrüge* ist unbegründet.

Das Landgericht hat den für den Fall der Verurteilung wegen Mordes gestellten Hilfsantrag der Verteidigung, einen Psychologen zu der Behauptung zu hören, der Angeklagte habe infolge seiner hochgradigen Erregung im Tatzeitpunkt die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tathandlung nicht erfassen und die Besonderheit der Situation nicht ausnutzen können, mit Recht nach § 244 Abs. 4 StPO abgelehnt. Zu der Frage war in der Hauptverhandlung bereits ein Psychiater als Sachverständiger gehört worden. Der Antrag auf Hinzuziehung eines Psychologen war nach dem Beweisthema ein Antrag auf Anhörung eines »weiteren« Sachverständigen im Sinne des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO. Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers vermag der Senat nicht zu teilen.

halb. Der Richter darf sich auch eine solche fachliche Entscheidung nicht einfach von dem Sachverständigen abnehmen lassen. Bezeichnend für den verbreiteten Irrtum sind in dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. B. die Sätze:

„Wäre J. nicht die psychopathische Persönlichkeit, die er ist, handelte es sich also lediglich um eine normale Affektsteigerung dann würde man mit Hohe die Beurteilung lediglich dem erkennenden Gericht überlassen dürfen. Hier aber sind alle Voraussetzungen gegeben, um die psychiatrisch-psychologische

^{*)} Vgl das Urteil desselben Senats BGHSt 7, 238 ff (5 StR 40/55 vom 8. März 1955)

Beurteilung mitsprechen zu lassen, auch wenn sie nicht zu einem völlig klaren Ergebnis kommen kann.“

Es ist keineswegs Sache des Gutachters, darüber zu befinden, in welchem Umfange die Beurteilung dem Gericht „überlassen“ wird. Vielmehr entscheidet über diesen Umfang das Gesetz, das geltende Verfahrensrecht. Und danach hat die Entscheidung, auch über die Zurechnungsfähigkeit, allein das Gericht zu treffen und zu verantworten. Der Sachverständige hat nur zu verantworten, daß er dem Gericht dabei nach besten Kräften mit seiner Erfahrung hilft.

Von diesen Grundsätzen ist das Schwurgericht ausgegangen, wie die Gründe des Ablehnungsbeschlusses und die Urteilsgründe erweisen.

Aus den Gründen:

In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer hat der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und Leiter des Landeskrankenhauses, Dr. R. ein Gutachten über den Geisteszustand und die Persönlichkeit des Angeklagten erstattet. Dr. R. hatte im Auftrag des Gerichts den Angeklagten vor der Hauptverhandlung im Landeskrankenhaus untersucht und von sich aus durch die dort angestellte Diplompsychologin M. einen zusätzlichen psychologischen Befundbericht über den Angeklagten erstatten lassen. Die Psychologin hat mit dem Angeklagten zwei Tests (Hamburg-Wechsler und Rorschach) durchgeführt und das Ergebnis in einem kurzen schriftlichen Bericht niedergelegt, in dem es u. a. heißt, daß die Prognose für die Zukunft des Angeklagten ungünstig sei. Diesen Bericht hat Dr. R. mit seinem schriftlichen Gutachten dem Gericht vorgelegt. In der Hauptverhandlung ist die Psychologin weder vernommen worden, noch ist ihr Bericht verlesen worden.

Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die in der Literatur (Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisanspruch im Strafprozeß 5. Aufl. S. 720; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO 24. Aufl. § 244 Rdn. 306 Fn. 923) vertretene Auffassung, »weiterer« Sachverständiger im Sinne des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO sei nur ein Gutachter, der sich zu derselben Beweisfrage als Vertreter derselben wissenschaftlichen Fachrichtung äußern solle. Die für das Fehlen dieser Voraussetzung genannten Beispiele — Antrag auf Anhörung eines Chemikers zur Widerlegung des Gutachtens eines Schriftsachverständigen (RG JW 1931, 949); Antrag auf Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen zur Frage der Anpassung des Auges an die durch einen technischen Sachverständigen vermittelten Beleuchtungsverhältnisse (Alsberg/Nüse/Meyer aaO) — zeigen, daß mit dem aufgestellten Grundsatz keine Differenzierung für die Bereiche vorgenommen werden sollte, in denen sich die Kompetenz von Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen zur Beurteilung eines Sachverhalts überschneidet und deshalb das bei der Auswahl freie Gericht sich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht für einen Sachverständigen der einen oder anderen wissenschaftlichen Disziplin entscheiden konnte. In derartigen Fällen kann nicht zweifelhaft sein, daß der Antrag auf zusätzliche Anhörung eines Gutachters der anderen Fachrichtung auf die Hinzuzie-

hung eines »weiteren« Sachverständigen gerichtet ist. Die gegenteilige Auffassung würde darauf hinauslaufen, dem Gericht gerade bei einfachen Fragen Sachverständige aller in Betracht kommenden Fachrichtungen aufzuzwingen, obwohl die anzuwendenden Methoden sich nicht unterscheiden oder wegen ihrer Gleichwertigkeit zu denselben Ergebnissen führen müssen. Das stünde in Widerspruch zu der Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 StPO, die die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl dem Gericht vorbehält; dazu gehört auch die Entscheidung, welcher Fachrichtung der zuzuziehende Sachverständige angehören soll (Paulus in KMR – Stand 1986 – § 73 Rdn. 5; Kleinknecht/Meyer, StPO 37. Aufl. § 73 Rdn. 5). Nach dem Sinn und Zweck des § 244 Abs. 3 und 4 StPO besteht in solchen Fällen kein Anlaß, das Gericht bei der Ablehnung entsprechender Anträge auf die Gründe des § 244 Abs. 3 StPO zu beschränken. Die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger der für die Beantwortung der konkreten Beweisfrage gleichermaßen kompetenten Fachrichtungen kann vielmehr ohne Beeinträchtigung der Belange der Verfahrensbeteiligten auch aus den Gründen des § 244 Abs. 4 StPO abgelehnt werden. Insbesondere die Verpflichtung des Gerichts, im Einzelfall einer anderen Fachrichtung zur Verfügung stehende überlegene Forschungsmittel zu nutzen, trägt den Interessen des Antragstellers hinreichend Rechnung. Nur wenn der zusätzlich benannte Sachverständige – wegen seiner speziellen Fachausbildung oder aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Hilfsmittel – unter den gegebenen Umständen zusätzliche Erkenntnisse vermitteln kann, besteht Anlaß, ihn einem zu der Beweisfrage bereits gehörten kompetenten anderen Gutachter zur Seite zu stellen.

Die Frage, ob zur Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten bei nicht krankhaften Zuständen ein Psychiater oder ein Psychologe hinzuzuziehen ist, bleibt nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters überlassen (BGH NJW 1959, 2315; BGH, Beschl. vom 13. Juli 1984 – 1 StR 351/84 – bei Holtz MDR 1984, 982; vgl. auch BGHSt 23, 8, 12; BGH, Ur. vom

BGHSt 43, 66 ff.

Es gibt keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, daß ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist (Aufgabe von BGHSt 37, 231).

StGB § 21.

1. Strafsenat. Ur. vom 29. April 1997 g. M.
1 StR 511/95.

Landgericht Traunstein

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten, der zur Tatzeit einen Blutalkoholgehalt von 2,38 ‰ hatte, wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, ohne ihm die Strafrahmenschiebung nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zuzubilligen. Die Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg.

Stellt der Tatrichter eine krankhafte seelische Störung zur Tatzeit infolge einer Trunkenheit fest, so führt dies alleine noch nicht zur Anwendung des § 21 StGB (gegen eine automatische Anwendung des § 21 StGB etwa Lemke in Ulsamer [Hrsg.],

BGHSt 50, 121 ff.

1. Die Verweigerung oder der Abbruch einer Therapie können zwar grundsätzlich neue Tatsachen sein, die erst nach der Verurteilung und vor Ende des Vollzugs erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, reichen aber für sich allein nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen.

2. Die Prüfung des Merkmals des Hangs zu erheblichen Straftaten (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ist auch im Rahmen der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht entbehrlich.

3. Aus § 275 a Abs. 4 Satz 1 StPO ergibt sich nicht zwingend, daß mit der Begutachtung jeweils zwei Fachärzte mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung beauftragt werden müssen.

StGB § 66 b Abs. 1;

StPO § 275 a Abs. 4.

1. Strafsenat. Ur. vom 11. Mai 2005 g. K.
1 StR 37/05.

Landgericht Bayreuth

6. März 1986 – 4 StR 681/85 – bei Holtz MDR 1986, 622). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Streit unter den Vertretern der beiden Disziplinen um die Kompetenz für diesen Grenzbereich (vgl. BGH NJW aaO) dauert bis heute an (vgl. die Nachweise bei Gollwitzer aaO Rdn. 81 Fn. 145). Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß dem Psychiater im Regelfall die Sachkunde für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Fragen abzusprechen wäre. Die Revision macht sich die Argumente der Psychologen zu eigen, ohne sich mit denen der Gegenauffassung (vgl. z. B. Rauch NSz 1984, 497) auseinanderzusetzen.

Auch der Hinweis der Revision, der abgelehnte Hilfsbeweis-antrag habe nicht die Schuldfähigkeit, sondern die subjektiven Voraussetzungen der Heimtücke betroffen, ist unerheblich. Soweit es – wie hier – um die Auswirkungen von etwaigen Beeinträchtigungen der Schuldfähigkeit auf die innere Tatseite geht, gilt für die Kompetenz des Sachverständigen nichts anderes als bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit selbst. Beide Aspekte sind in tatsächlicher Hinsicht untrennbar miteinander verknüpft.

Daß dem in dem abgelehnten Beweis-antrag benannten psychologischen Sachverständigen für die Beurteilung der zu beantwortenden Beweisfrage überlegene Forschungsmittel zur Verfügung gestanden hätten, ist nicht im einzelnen vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Der bloße Hinweis auf zahlreiche Veröffentlichungen zur Psychologie der Affekthandlung und große einschlägige Erfahrung reicht dazu nicht aus (BGHSt 23, 176, 186).

Schließlich bestand auch aus dem Gesichtspunkt der richterlichen Aufklärungspflicht kein Anlaß zur Hinzuziehung eines Fachpsychologen. Der Fall weist keine Besonderheiten auf, die dem Gericht die Anhörung eines weiteren Sachverständigen hätten aufdrängen müssen.

LdR Strafrecht/Strafverfahrensrecht 2. Aufl. S. 820, 825). Vielmehr muß die durch die Störung bedingte Minderung der Steuerungsfähigkeit auch »erheblich« sein. Ist dies der Fall, so »kann« der Tatrichter den Strafrahmen mildern oder davon absehen.

Bei der Frage, ob eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit »erheblich« im Sinne des § 21 StGB ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage (BGHSt 8, 113, 124; BGH, Ur. vom 4. März 1997 – 1 StR 657/96; Foth in FS für Salger 1995 S. 31, 32; Jähne in LK 11. Aufl. § 21 Rdn. 8 ff.), die der Tatrichter – ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung (BGH aaO) – zu beantworten hat. Dabei fließen normative Überlegungen ein. Die rechtliche Erheblichkeit der Verminderung des Hemmungsvermögens hängt entscheidend von den Ansprüchen ab, die durch die Rechtsordnung an das Wohlverhalten eines in diesem Grade Berauschten gestellt werden müssen (s. bereits BGH, Urteile vom 12. Juli 1960 – 5 StR 239/60 – und vom 16. Januar 1962 – 5 StR 588/61; Jähne aaO Rdn. 9). Zu bewerten ist die Tatschuld im Einzelfall. Die Entwürfe zu § 51 Abs. 2 StGB aF und § 21 StGB nF (Entwurfstexte und Fundstellennachweise bei Rautenberg, Verminderte Schuldfähigkeit 1984 S. 10 ff. und passim, zusammengefaßt aaO S. 182 f.) weisen darauf hin, gerade auch für selbstverschuldete Trunkenheit sei »ein starkes Bedürfnis feststellbar, daß solche Fälle zumindest keinen Milderungszwang zur Folge haben« (Rautenberg aaO S. 183).

Auf der Grundlage der Gutachten des Psychiaters Dr. B. und des Diplom-Psychologen Dr. R. kam das Landgericht zu dem Ergebnis, daß wegen der beim Verurteilten vorliegenden Pädophilie mit homosexueller Ausrichtung ein erhebliches, über 50 Prozent liegendes Rückfallrisiko und damit eine fortbestehende Gefährlichkeit bestehe. Wichtige Therapiethemen wie die Bearbeitung der sexuellen Phantasien seien noch nicht thematisiert worden. Daß die Therapie erst im März 2004 begonnen habe, sei auf das Verschulden des Verurteilten zurückzuführen, weil er sich trotz eindringlicher Hinweise auf freie Therapieplätze in anderen Justizvollzugsanstalten nicht beworben habe.

II. Das Urteil hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Voraussetzungen des § 66 b Abs. 1 StGB sind nicht hinreichend festgestellt.

1. Die durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl I 1838) eingeführte und am 29. Juli 2004 in Kraft getretene Vorschrift des § 66 b StGB ermöglicht bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Anordnung der Unterbringung eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung auch dann noch, wenn gegen ihn nicht schon bei seiner

Verurteilung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, sofern sich erst im Zeitraum nach seiner Verurteilung bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe herausstellt, daß von ihm erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

Daß der Verurteilte im November 2002 und im März und September 2003 mehrfach ergebnislos aufgefordert worden ist, sich auf freie Therapieplätze in anderen Justizvollzugsanstalten zu bewerben, reicht ebenfalls nicht aus, um die mangelnde Therapiewilligkeit zu begründen. Das Landgericht hätte zumindest die Reaktion des Verurteilten, auch gegebenenfalls auf Nachfragen, schildern müssen, zumal er sich dahin eingelassen hat, er habe für den Fall einer Bewerbung für andere Anstalten befürchtet, von der Liste der Therapiebewerber in Bayreuth gestrichen zu werden. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der Verurteilte seit März 2004 tatsächlich eine Sexualtherapie absolviert und damit für eine Therapieunwilligkeit keine weiteren Anzeichen mehr ersichtlich sind.

5. Demgegenüber stellt es keinen Rechtsfehler dar, daß die Strafkammer nicht die Gutachten von zwei psychiatrischen Sachverständigen, sondern eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie sowie eines Diplom-Psychologen eingeholt hat. Weder aus dem Wortlaut des § 275 a Abs. 4 Satz 1 StPO noch aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich ein solches Erfordernis. Vielmehr sollen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden, um eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsbasis für das Gericht zu schaffen (BTDrucks. 15/2887 S. 16). Daher kann es im Einzelfall zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen durchaus angezeigt sein, Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen mit der Begutachtung zu beauftragen. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 67 d Abs. 3 StGB, wonach nur davon ausgegangen wird, daß die Ergebnisse der in dem entsprechenden

Verfahren erhobenen Gutachten dann von einem Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung gewichtet und in einen Gesamtzusammenhang eingestellt werden (BVerfGE 109, 133, 164 f.; vgl. auch BGHSt 23, 8, 12 f.).

6. Entgegen der Auffassung der Revision ist weder ein Verstoß gegen das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG noch das aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot gegeben, weil die rein präventive Maßnahme der Sicherungsverwahrung nicht vom Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG umfaßt wird (BVerfGE 109, 133, 167 ff.) und als Maßregel der Besserung und Sicherung bereits zum Zeitpunkt des Strafurteils gegen den Verurteilten hätte ausgesprochen werden können. Ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für Altfälle bei der Anwendung des § 66 b Abs. 1 und 2 StGB, sofern diese auf die formellen Voraussetzungen des durch das 6. StrRG eingeführten § 66 Abs. 3 StGB verweisen, etwas anderes gilt, weil damit auch solche Taten erfaßt würden, die vor Einführung des § 66 Abs. 3 StGB begangen wurden, kann hier offen bleiben.

III. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf folgendes hin:

1. Bei der Therapieverweigerung muß es sich um eine Tatsache handeln, die erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist. Kommt das Landgericht zu dem Ergebnis, daß eine Therapieverweigerung vorliegt, wird es prüfen müssen, ob im Urteil vom 10. Februar 1997 Ausführungen zur Frage der Therapiewilligkeit enthalten sind oder nicht. Hat der Angeklagte bereits in der damaligen Hauptverhandlung keine Bereitschaft zu einer Therapie zur Behandlung seiner Pädophilie mit homosexueller Ausrichtung bekundet, handelte es sich um eine Tatsache, die das erkennende Gericht ohne weiteres bei der Frage der Verhängung von Sicherungsverwahrung, deren formelle Voraussetzungen gemäß § 66 Abs. 2 StGB zum damaligen Zeitpunkt schon vorlagen, hätte berücksichtigen können.

4. NStZ

BGH, NStZ 1997, 383

Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog des ICD-10 (10th revision of the International Classification of Diseases) entbindet den Tatrichter nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 2. 4. 1997 – 2 StR 53/97 (LG Koblenz)

Zum Sachverhalt: Das LG hat den Angekl. wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handel-treiben mit Betäubungsmitteln jéwéils in nicht geringer Menge und wegen Abgabe von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und ein Fahrverbot verhängt. Nach den Urteilsgründen hat es die Vollstreckung sowohl der Freiheitsstrafe als auch der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt.

Die Revision der StA hatte Erfolg.

Aus den Gründen: I. Die Revision der StA führt zur Aufhebung des Urteils im Schuld- und Rechtsfolgenauspruch, weil die Feststellungen der StrK zur Schuldfähigkeit des Angekl. weder die Annahme tragen, seine Steuerungsfähigkeit sei zur Tatzeit erheblich vermindert gewesen, noch geeignet sind, eine mögliche Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) sicher auszuschließen.

Nach den Feststellungen der StrK fuhr der Angekl. Anfang Februar 1995 mit seinem Bekannten T nach Amsterdam, wo dieser etwa 500 g Heroin erwarb und mit Wissen des Angekl. in dem von ihm gesteuerten Pkw nach Deutschland verbrachte. Etwa 1 Woche später forderte T den Angekl. auf, ein Päckchen mit etwa 500 g Heroin zu einem Landsmann nach Hannover zu bringen. Der Angekl. übergab das Rauschgift weisungsgemäß.

Die StrK nimmt an, daß die Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei diesem Geschehen erheblich vermindert i. S. von § 21 StGB war und führt insoweit aus: Der Angekl. leide seit Ende Oktober 1995 (richtig wohl: 1994) an einer schweren Psychose. Vom Krankheitsbild sei am wahrscheinlichsten von einer akuten polymorphen psychotischen Störung mit einer akuten Belastung (F23.01 ICD-10) auszugehen. Als Vorläufer dieser Erkrankung seien Wesensveränderungen ab Sommer 1994 zu werten. Ab hier sei eine intensive Hinwendung des Angekl. zum Islam zu beobachten gewesen. Er habe sich immer weniger um seine Familie gekümmert und sich überwiegend in türkischen Kaffeehäusern aufgehalten, wo er dem Karten- und Würfelspiel verfallen sei.

Er habe sich, als er T kennenlernte, in einer Lebenskrise befunden, die gekennzeichnet sei von einer vorher nicht vorhandenen Leichtfertigkeit, Leichtgläubigkeit und Suggestibilität. Den von T an ihn gestellten Ansprüchen habe er sich aufgrund dieser krankhaften Situation zunehmend weniger widersetzen können. Für den Tatzeitraum sei von einer Schizophrenie auszugehen, die seine Steuerungsfähigkeit erheblich verminderte. Schuldunfähigkeit des Angekl. zur Tatzeit sei aber sicher auszuschließen.

Die zur Tatzeit im Februar 1995 beim Angekl. bestehenden Wesensveränderungen rechtfertigen nicht die Annahme einer erheblich verminderte Schuldfähigkeit. Erhöhte Leichtfertigkeit, Leichtgläubigkeit und Suggestibilität kennzeichnen allein keine Beeinträchtigung i. S. der §§ 20, 21 StGB. Die beim Angekl. beob-

achteten Wesensveränderungen stellen vielmehr Eigenschaften und Verhaltensweisen dar, die sich innerhalb der Bandbreite menschlichen Verhaltens bewegen und übliche Ursache für ein strafbares Tun sein können, ohne daß sie die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich berühren müssen.

Die Annahme, der Angekl. leide – sei es im Tatzeitpunkt oder tatsächlich erst seit Oktober 1995 – an einer Psychose, ist dagegen nicht mit Tatsachen belegt. Die ICD-10 (10th revision of the International Classification of Diseases, abgedr. bei Dilling/Dittmann Der Nervenarzt 1990, 259, 265 ff.) zählt lediglich Erkrankungen und Verhaltensstörungen auf und ordnet sie. Eine Aussage dahin, daß die Schuldfähigkeit eines Täters i. S. der §§ 20, 21, StGB berührt ist, trifft der ICD-10 nicht. Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog entbindet den Tatrichter daher nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen. Dabei wird es oft unerlässlich sein, sich auch mit dem konkreten Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat auseinanderzusetzen. Eine psychische Erkrankung führt nicht zwangsläufig dazu, daß der Täter generell als vermindert schuldfähig oder gar schuldunfähig anzusehen ist; er ist es außerdem stets nur im Hinblick auf eine bestimmte Rechtsverletzung (BGHSt 14, 114). Ausführungen hierzu fehlen im Urteil.

Widersprüchlich sind die Darlegungen des LG ferner zur angenommenen Art der Erkrankung des Angekl. Bei der von ihm als wahrscheinlich erachteten akuten polymorphen psychotischen Störung nach Ziffer F23.01 ICD-10 handelt es sich um eine solche ohne Symptome der Schizophrenie (vgl. bei Dilling/Dittmann aaO, 266). Worauf die auch festgestellte Diagnose einer Schizophrenie beruht, bleibt offen.

Der Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils insgesamt. Die Feststellungen belegen nicht, daß die Voraussetzungen des § 20 StG sicher ausgeschlossen sind. Der Angekl. kann nach dem Urteil zur Tatzeit an einer Schizophrenie gelitten haben. Diese Erkrankung kann zur Schuldunfähigkeit führen (vgl. Nedopil Forensische Psychiatrie, S. 109; Venzlaff/Foerster Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl., S. 177 f.). Die bloße Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 21 zwar sicher vorliegen, Schuldunfähigkeit aber auszuschließen ist, genügt den Anforderungen in einem solchen Fall nicht, auch wenn dies unter Berufung auf das entsprechende Ergebnis eines Sachverständigengutachtens geschieht (vgl. BGHR StPO § 267 II Schuldunfähigkeit 1).

Richter am BGH Dr. Axel Boetticher/Professor Dr. Norbert Nedopil/Professor Dr. Hartmut A. G. Bosinski/Professor Dr. Henning Saß

Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten

Eine an forensisch-psychiatrischen Fragen besonders interessierte interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern hat die nachfolgenden Empfehlungen für die forensische Schuldfähigkeitsbeurteilung nach §§ 20, 21 StGB erarbeitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: VRinBGH Dr. Rissing-van Saan, VRiBGH Nack, RiBGH Basdorf, RiBGH Dr. Bode, RiBGH Dr. Boetticher, RiBGH Dr. Deter, RiBGH Maatz, RiBGH Pfister, VRiBGH a. D. Dr. Schäfer, die Bundesanwälte Hannich und Altvater, der Kriminologe Prof. Dr. Schöch (München), der Rechtsanwalt Dr. Deckers (Düsseldorf), die forensischen Psychiater Prof. Dr. Berner (Hamburg), Prof. Dr. Dittmann (Basel), Prof. Dr. Foerster (Tübingen), Prof. Dr. Kröber (Berlin), Prof. Dr. Leygraf (Essen), Dr. Müller-Isberner (Gießen), Prof. Dr. Nedopil (München), Prof. Dr. Saß (Aachen), Dr. Habermeyer (Rostock), die Sexualmediziner Prof. Dr. Dr. Beier (Berlin), Prof. Dr. Bosinski (Kiel) und der Rechtspsychologe Prof. Dr. Köhnen (Kiel).

A. Zweck der Empfehlungen

Die Empfehlungen der beteiligten forensischen Sachverständigen richten sich in erster Linie an deren Fachkollegen für die Erstattung von psychiatrischen Gutachten zur Frage der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung haben sie die Zustimmung der Juristen gefunden. Die Empfehlungen sind keine rechtlichen Kriterien für die revisionsgerichtliche Überprüfung im Sinne verbindlicher Mindeststandards, deren Nichtbeachtung in jedem Einzelfall einen Rechtsfehler begründen kann. Deswegen werden die beteiligten Juristen es wünschenswert, wenn die Empfehlungen in der Rechtsprechung der 5 Strafsenate des BGH Berücksichtigung finden.

Die Empfehlungen sollen dem forensischen Sachverständigen die fachgerechte Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft erleichtern. Sie können auch für die Auswahl des Sachverständigen nach §§ 73 ff. StPO und für das Beweisrecht nach § 244 StPO herangezogen werden. Sie können bei der Entscheidung helfen, ob

- die Sachkunde des Gutachters zweifelhaft ist,
- das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht,
- das Gutachten Widersprüche enthält,
- einem anderen Sachverständigen überlegene Forschungsmittel zur Verfügung stehen.

B. Schuldfähigkeitsgutachten aus juristischer Sicht

Das Gesetz schreibt in bestimmten Fällen – u. a. wenn sich die Frage der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder der Unterbringung zur Beobachtung stellt – die Hinzuziehung eines Sachverständigen vor. Im Übrigen kommt es auf die eigene Sachkunde des Richters an. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB reicht diese jedenfalls dann regelmäßig nicht mehr aus, wenn sich auf Grund von Auffälligkeiten oder gar Störungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Dann muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Sachverständige sind Personen, die auf Grund besonderer Sachkenntnis über Tatsachen, Wahrnehmungen oder Erfahrungssätze Auskunft geben oder einen bestimmten Sachverhalt beurteilen können. Der Staatsanwalt oder der Richter hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO). Die Leitung betrifft das, was der Sachverständige, nicht wie er es erforschen soll.

I. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze

Die 5 Strafsenate des BGH haben schon früher für einzelne Bereiche der Schuldfähigkeitsbeurteilung Vorgaben der fachpsychiatrischen oder fachpsychologischen Wissenschaft übernommen und den Tatrichtern auferlegt, im Urteil die aus der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse darzulegen und ihre richterlichen Entscheidungen bei der ihnen obliegenden Beantwortung der Rechtsfragen zu begründen. Dies gilt u. a. für die Affektdelikte, die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei Drogenabhängigen und den Umgang mit psychodiagnostischen Kriterien für das Leistungsverhalten bei Beurteilung einer unter

Alkoholeinfluss begangenen Straftat. Aus dieser Rechtsprechung und den Ergebnissen der interdisziplinären Arbeitsgruppe lassen sich die folgenden allgemeinen Grundsätze für forensische Schuldfähigkeitsgutachten ableiten:

1. Wahl der Untersuchungsmethode

Der Sachverständige bedient sich bei der Gutachtereinstellung methodischer Mittel, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Verfahren, so steht deren Auswahl in seinem pflichtgemäßen Ermessen. In diesem Rahmen steht dem Sachverständigen – vorbehalt-

lich der Sachleistungsbefugnis durch das Gericht – frei, wie er die maßgeblichen Informationen erhebt und welche Gesichtspunkte er für seine Bewertung für relevant hält.

2. Klassifikationssysteme

Die Juristen gehen auf Grund der interdisziplinären Diskussion davon aus, dass ein forensisch tätiger Sachverständiger bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Regel nach den Kriterien der in der forensischen Psychiatrie gebräuchlichen diagnostischen und statistischen Klassifikationssysteme vorgeht (ICD-10 Kapitel V [F], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, Dilling/Mombour/Schmidt [Hrsg.], 4. Aufl.; DSM-IV-TR, Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. Saß/Wittchen/Zaudig/Houben [Hrsg.], 2003).

3. Ausmaß der psychischen Störung

Gelangt der Sachverständige zu der Feststellung, dass das Störungsbild die Merkmale eines oder mehrerer Muster oder einer Mischform der Klassifikationen in ICD-10 oder DSM-IV-TR erfüllt, ist auch das Ausmaß der psychischen Störung und deren Auswirkung auf die Tat(en) zu bestimmen, die vom Sachverständigen auf Grund einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Beschuldigten, des Ausprägungsgrads der Störung und ihrer Auswirkung auf seine soziale Anpassungsfähigkeit ermittelt werden kann. Rechtlich besagt die Zuordnung eines Befundes zu einem in den Klassifikationen ICD-10 oder DSM-IV-TR noch nichts über das Ausmaß der psychischen Störungen und deren forensische Bedeutung. Allerdings weist eine solche Zuordnung in der Regel auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin.

4. Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Das Gutachten muß nachvollziehbar und transparent sein. Darin ist darzulegen, auf Grund welcher Anknüpfungstatsachen (Angaben des Probanden, Ermittlungsergebnisse, Vorgaben des Gerichts zum Sachverhalt und möglichen Tathandlungsvarianten), auf Grund welcher Untersuchungsmethoden und Denkmodelle der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.

5. Beweisgrundlagen des Gutachtens

Die sozialen und biographischen Merkmale sind unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Konstanz der psychopathologischen Auffälligkeiten zu erheben. Es muß deutlich werden, ob und welche Angaben des Beschuldigten als Anknüpfungstatsachen zu Grunde gelegt wurden; insbesondere sind die gerichtlich noch zu überprüfenden Zusatzstatsachen besonders hervorzuheben. Die Gutachtereinstellung in der Hauptverhandlung muss auf das dort gefundene Beweisergebnis – gegebenenfalls mit vom Gericht vorgegebenen Sachverhaltsvarianten – eingehen. Grundlage für die richterliche Urteilsfindung ist allein das in der Hauptverhandlung mündlich erstattete Gutachten. Der vorläufige Charakter des schriftlichen Gutachtens

muss dem Sachverständigen und dem Gericht bewusst bleiben.

II. Beratung des Tatrichters durch den Sachverständigen

1. Diagnose und Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB

Die psychiatrische Diagnose nach ICD-10 und DSM-IV-TR ist nicht mit einem Eingangsmerkmal des § 20 StGB gleichzusetzen. Ob der sachverständige Befund unter ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB zu subsumieren ist, entscheidet nach sachverständiger Beratung der Richter.

2. Ausprägungsgrad der Störung

Mit der bloßen Feststellung, bei dem Beschuldigten liege eines der 4 Merkmale des § 20 StGB vor, ist die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen, noch nicht abschließend beantwortet. Dafür sind der Ausprägungsgrad der Störung und der Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit entscheidend. Die Beeinträchtigung der psychischen Funktionsfähigkeit durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster ist zu untersuchen.

So ist bei die Tat überdauernden Störungen für die Bewertung der Schwere insbesondere maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des beschuldigten Deliktes zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist.

III. Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Begehung der Tat

Der Richter hat die Anwendung der §§ 20, 21 StGB anhand der gesetzlichen Voraussetzungen und der daraus von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen zu entscheiden.

1. Auswirkungen auf die konkrete Tat

Für das Vorliegen der §§ 20, 21 StGB kommt es nicht darauf an, ob die Steuerungsfähigkeit generell aufgehoben oder rechtlich erheblich eingeschränkt ist. Maßgeblich kommt es vielmehr auf den Zustand bei Begehung der Tat an. Zur Beurteilung dieser Rechtsfrage überprüft der Tatrichter die vom Sachverständigen gestellte Diagnose, den Schweregrad der Störung und deren innere Beziehung zur Tat. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Beweisergebnisses der Hauptverhandlung. Tatvarianten hat der Richter mit dem Sachverständigen zu erörtern.

2. Erheblichkeit ist Rechtsfrage

Die Frage der Erheblichkeit i. S. d. § 21 StGB ist eine Rechtsfrage, die der Richter nach sachverständiger Beratung in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung an jedermann stellt. Diese Anforderungen sind um so höher, je schwerer wiegend das in Rede stehende Delikt ist.

1) Wichtige Entscheidungen: Abgrenzung der Zuständigkeit Gericht – Sachverständiger: BGH Urt. v. 12. 2. 1998 – 1 StR 888/97, BGHS 44, 26, 31 f. = NSiZ 1998, 422; Urt. v. 7. 7. 1999 – 1 StR 207/99, NSiZ 1999, 630; schwere andere seelische Abartigkeit: BGH Urt. vom 4. 6. 1991 – 5 StR 122/91, BGHS 37, 397; Beschl. v. 2. 12. 1997 – 4 StR 581/97, NSiZ-RR 1998, 189; v. 6. 5. 1997 – 1 StR 17/97, NSiZ 1997, 485; v. 2. 12. 1997 – 4 StR 581/97, NSiZ-RR 1998, 189; v. 22. 8. 2001 – 1 StR 316/01, StV 2002, 17; und v. 22. 8. 2003 – 2 StR 267/03; Urt. v. 21. 1. 2004 – 1 StR 346/03, NSiZ 2004, 437; Borderline: BGH Beschl. v. 6. 2. 1997 – 4 StR 672/96, BGHS 42, 385 = NSiZ 1997, 278; 4 StR 100/97; Urt. v. 22. 1. 1998 – 4 StR 100/97, NSiZ 1998, 366. Psychose: BGH Beschl. v. 9. 4. 2002 – 5 StR 100/02 – NSiZ-RR 2002, 202. Affekt: BGH Urt. v. 14. 12. 2000 – 4 StR 375/00, StV 2001, 228. Affekt: BGH Urt. v. 29. 4. 1997 – 1 StR 511/95 – BGHS 43, 66 = NJW 1997, 2460; v. 27. 3. 2003 – 3 StR 435/02 – NSiZ 2003, 480; und v. 17. 8. 2004 – 5 StR 93/04, StV 2004, 591.

IV. Revisionsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Für die revisionsgerichtliche Überprüfung der Schuldfähigkeitsbeurteilung gelten die bisherigen Prüfungsmaßstäbe. Insbesondere gilt weiter, dass ein forensischer Sachverständiger in eigener Verantwortung über die Heranziehung von Unterlagen, seine Untersuchungsmethoden und den Umfang seiner Erhebungen entscheidet.

V. Von der Arbeitsgruppe nicht abschließend beratene Probleme

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat naturgemäß nur einen Ausschnitt der umfangreichen Problematik der Schuldfähigkeitsbeurteilung erörtern können. Sie hat nicht alle Störungsbilder der 4 Merkmale des § 20 StGB behandeln können. Sie hat den Schwerpunkt ihrer Beratungen auf das aktuell am häufigsten vorkommende und schwer zu beurteilende Störungsbild der schweren anderen seelischen Abartigkeit gelegt. Die Arbeitsgruppe hat sich darüber hinaus mit Beschuldigten mit Verdacht auf eine paraphil motivierte Sexualstrafat befasst, obwohl bei diesen Beschuldigten die gleichen Prinzipien und Methoden angewandt werden sollten wie bei allen anderen Tätergruppen. Die Erörterung dieser Deliktgruppe erschien aber deshalb sinnvoll, weil die Beurteilung von Sexualstrafat durch die Sachverständigen und die Entscheidungen der Gerichte in diesen Fällen von der Öffentlichkeit besonders verfolgt werden und Fehler in der Beurteilung schwerwiegende Konsequenzen haben können.

Wichtige verfahrensrechtliche Fragen wurden in der Arbeitsgruppe erörtert, aber nicht in die Empfehlungen aufgenommen, weil es hier meistens um schwierige Abgrenzungsfragen ging, deren Entscheidung dem Einzelfall vorbehalten bleiben muß: z. B. welche Erkenntnisse aus beigegebenen Akten früherer Verfahren verwertet werden dürfen; wie der Sachverständige mit vertraulich gemachten Angaben des Beschuldigten – z. B. in einer therapeutischen Situation im Rahmen einer Unterbringung nach § 126 a StPO – umzugehen hat; welche vom Sachverständigen gefertigte Aufzeichnungen privat und welche als Bestandteil des Gutachtens anzusehen und damit für die Verfahrensbeteiligten zugänglich sind.

Als derzeit nicht gelöst sieht die Arbeitsgruppe den Umgang mit Beschuldigten an, bei denen es unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB Hinweise auf ein erhöhtes Rückfallrisiko gibt. Dies ist bei gefährlichen Tätern der Fall, bei denen in vielen Fällen eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet wird und dennoch eine Therapie in der Regelvollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 9 StVollzG erfolgen soll. Häufig werden in diesen Fällen die Sachverständigen über die Angaben zur Schuldfähigkeit hinaus nicht zur Gefährlichkeitsprognose und zu den Behandlungsaussichten in der sozialtherapeutischen Anstalt befragt, obwohl sachverständige Angaben zu Therapiemöglichkeiten und deren Auswirkungen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit sinnvoll sind, damit im Vollstreckungsverfahren schon früh die Weichen für eine adäquate Behandlung des Beschuldigten gestellt werden. Dies sollte über die Beachtung des § 246 a StPO hinaus zum Standard jeder Hauptverhandlung gehören und sich im Strafurteil, das Grundlage für das Vollstreckungsverfahren ist, wieder finden.

C. Katalog der formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen für forensische Schuldfähigkeitsgutachten

Die Vorschläge zur Qualitätssicherung von psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachten sind in erster Linie ausgerichtet auf die Abfassung des schriftlichen Gutachtens.

Dafür empfiehlt sich die Einhaltung einer relativ schematischen Struktur, nicht nur um wesentliche Punkte nicht zu übersehen, sondern auch, weil es dem Leser leichter fällt, das Gutachten zu erfassen, wenn er genau weiß, wo welche Informationen zu finden sind. Deshalb enthalten die Vorschläge sowohl formale Anforderungen an Aufbau, Gliederung und Umfang des Gutachtens als auch inhaltliche Aspekte wie die Verwendung kriterienorientierter Diagnosen entsprechend ICD-10 oder DSM-IV-TR. Der Katalog ist ausgerichtet auf die Begutachtung aller Störungsbilder, die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB in Betracht kommen. Besonders hohe Anforderungen an die Qualität des Gutachtens müssen an die – in der Praxis wichtige – Begutachtung von Beschuldigten mit Verdacht auf Persönlichkeitsstörung oder Paraphilie im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeitsbeurteilung bei Gewalt- und Sexualstraftaten gestellt werden. Die Arbeitsgruppe hat deshalb für solche Gutachten näher ausgeführte Vorschläge entwickelt. Die Arbeitsgruppe betont, dass die Beachtung von Mindestanforderungen das Studium von Lehrbüchern und die Auseinandersetzung mit der aktuellen wissenschaftlichen Literatur nicht ersetzt. Diese Auseinandersetzung ist zwingend ein Bestandteil eines wissenschaftlich begründeten Gutachtens. Einigkeit bestand auch, dass der Bezug auf Klassifikationssysteme und Lehrbücher keiner Zitierung im Gutachten bedarf.

I. Formelle Mindestanforderungen:

- 1.1. Nennung von Auftraggeber und Fragestellung
- 1.2. Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung
- 1.3. Dokumentation der Aufklärung
- 1.4. Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden (z. B. Videoaufzeichnung, Tonbandaufzeichnung, Beobachtung durch anderes Personal, Einschaltung von Dolmetschern)
- 1.5. Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen
 - a) Akten
 - b) Subjektive Darstellung des Untersuchten
 - c) Beobachtung und Untersuchung
 - d) Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen (z. B. bildgebende Verfahren, psychologische Zusatzuntersuchung)
- 1.6. Eindeutige Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde
- 1.7. Trennung von gesichertem medizinischen (psychiatrischen, psychopathologischen, psychologischen) Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen des Gutachters
- 1.8. Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber über weiteren Aufklärungsbedarf
- 1.9. Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter
- 1.10. Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis
- 1.11. Klare und übersichtliche Gliederung
- 1.12. Hinweis auf die Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens.

II. Inhaltliche Mindestanforderungen

- 1.13. Vollständigkeit der Exploration, insbesondere zu den delikt- und diagnosenspezifischen Bereichen (z. B. ausführliche Sexualanamnese bei sexueller Devianz und Sexualdelikten, detaillierte Darlegung der Tatbegehung)
- 1.14. Benennung der Untersuchungsmethoden. Darstellung der Erkenntnisse, die mit den jeweiligen Methoden gewonnen wurden. Bei nicht allgemein üblichen Methoden oder Instrumenten: Erläuterung der Erkenntnismöglichkeiten und deren Grenzen
- 1.15. Diagnosen unter Bezug des zugrunde liegenden Diagnosesystems (i. d. R. ICD-10 oder DSM-IV-TR). Bei Abweichung von diesen Diagnosesystemen: Erläuterung, warum welches andere System verwendet wurde
- 1.16. Darlegung der differentialdiagnostischen Überlegungen
- 1.17. Darstellung der Funktionsbeeinträchtigungen, die im Allgemeinen durch die diagnostizierte Störung bedingt werden, soweit diese für die Gutachtensfrage relevant werden könnten
- 1.18. Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigungen bei dem Untersuchten bei Begehung der Tat vorlagen
- 1.19. Korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen

- 1.20. Transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung
- 1.21. Tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung unter Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten
- 1.22. Darstellung von alternativen Beurteilungsmöglichkeiten.

D. Mindestanforderungen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung von Beschuldigten mit Persönlichkeitsstörungen oder sexueller Devianz

Obwohl bei der Begutachtung von Menschen mit Persönlichkeitsstörungen oder sexueller Devianz im Prinzip die gleichen methodischen Anforderungen wie bei anderen Störungen gestellt werden, hat sich die Arbeitsgruppe wegen der besonderen Abgrenzungsschwierigkeiten mit diesen beiden Störungsbildern besonders befasst. Eine Reihe der hier dargestellten Anforderungen finden als allgemeine Grundsätze bei allen Schuldfähigkeitsbegutachtungen analog Anwendung. Es gehört zu einer sorgfältigen forensischen Begutachtung im psychiatrisch/psychotherapeutischen und psychologischen Bereich, dass diagnostisch auch auf die Persönlichkeit und eine eventuelle Persönlichkeitsstörung eingegangen wird. Die hier vorgelegten Anhaltspunkte sind immer dann heranzuziehen, wenn die Untersuchung Hinweise für akzentuierte Persönlichkeitsmerkmale und Auffälligkeiten ergibt, die unter dem Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit zu fassen sind. Dies betrifft auch Gutachten bei Sexualstraftaten, da Störungen der psychosexuellen Entwicklung in der Mehrzahl der Fälle eng mit Persönlichkeitsauffälligkeiten verschränkt sind.

I. Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen

1. Sachgerechte Diagnostik

1.1. Das Gutachten sollte die Kriterien von ICD-10 oder DSM-IV-TR zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung der allgemeinen definierenden Merkmale von Persönlichkeitsstörungen in den beiden Klassifikationssystemen.

Darüber hinaus ist in jedem Fall die Diagnose anhand der diagnostischen Kriterien der einzelnen Persönlichkeitsstörungen zu spezifizieren.

1.2. Da zum Konzept der Persönlichkeitsstörungen eine zeitliche Konstanz des Symptombildes mit einem überdauernden Muster von Auffälligkeiten in den Bereichen Affektivität, Kognition und zwischenmenschlichen Beziehungen gehört, kann eine zeitlich umschriebene Anpassungsstörung die Diagnose nicht begründen. Um die Konstanz des Symptombildes sachgerecht begründen zu können, darf sich das Gutachten nicht auf die Darstellung von Eckdaten beschränken, sondern muss die individuellen Interaktionsrisse, die Reaktionsweisen unter konfliktreichen Belastungen sowie Veränderungen in Folge von Reifungs- und Alterungsschritten oder eingeleiteter therapeutischer Maßnahmen darlegen. Da biographische Brüche oder Tendenzen zu stereotypen Verhaltensmustern bei Konflikten bzw. Stressoren für die Diagnosestellung von besonderer Bedeutung sind, bedürfen sie auch im Gutachten einer entsprechenden Hervorhebung.

1.3. Rezidivierende sozial deviante Verhaltensweisen müssen sorgfältig von psychopathologischen Merkmalen einer Persönlichkeitsstörung getrennt werden. Auswirkungen von Persönlichkeitsstörungen zeigen sich nicht nur im strafrechtlichen Kontext.

1.4. Die klinische Diagnose einer Persönlichkeitsstörung darf nicht per se mit dem juristischen Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit gleichgesetzt werden.

2. Sachgerechte Beurteilung des Schweregrades

2.1. Stellungnahmen zum Schweregrad der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sollten getrennt werden von der Diskussion der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit, die eng mit der Analyse der Tattsituation verbunden ist.

2.2. Der Orientierungsrahmen anhand dessen der Schweregrad der Persönlichkeitsstörung eingeschätzt wird, muss jedem Gutachten entnommen werden können.

2.3. Nur wenn die durch die Persönlichkeitsstörung hervorgerufenen psychosozialen Leistungseinbußen mit den Defiziten vergleichbar sind, die im Gefolge forensisch relevanter krankhafter seelischer Verfassungen auftreten, kann von einer schweren anderen seelischen Abartigkeit gesprochen werden.

2.4. Gründe für die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit können sein:

- erhebliche Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit bzw. der Affektregulation,
- Einengung der Lebensführung bzw. Stereotypisierung des Verhaltens,
- durchgängige oder wiederholte Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit durch affektive Auffälligkeiten, Verhaltensprobleme sowie unflexible, unangepasste Denkmuster,
- durchgehende Störung des Selbstwertgefühls,
- deutliche Schwäche von Abwehr- und Realitätsprüfungsmechanismen

2.5. Gegen die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit können sprechen:

- Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit,
- weitgehend erhaltene Verhaltensspielräume,

- Selbstwertproblematik ohne durchgängige Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung und psychosoziale Leistungsfähigkeit
- intakte Realitätskontrolle, reife Abwehrmechanismen
- altersentsprechende biographische Entwicklung

3. Psycho(patho)logisch-Normative Stufe: Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

3.1. Eine relevante Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit allein durch die Symptome einer Persönlichkeitsstörung kommt in der Regel nicht in Betracht.

3.2. Selbst wenn eine schwere andere seelische Abartigkeit vorliegt, muss geprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen Tat und Persönlichkeitsstörung besteht. Hierbei ist zu klären, ob die Tat Symptomcharakter hat, also Ausdruck der unter 2.4 genannten Charakteristika einer schweren anderen seelischen Abartigkeit ist.

3.3. Die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit erfordert eine detaillierte Analyse der Tatumstände (u. a. Verhalten vor, während und nach der Tat, Beziehung zwischen Täter und Opfer, handlungsleitende Motive).

3.4. Für forensisch relevante Beeinträchtigungen der Steuerungsfähigkeit sprechen über den vorgenannten Aspekt hinausgehend folgende Punkte:

- Konfliktvolle Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt,
- abrupter impulshafter Tatablauf,
- relevante konstellative Faktoren (z. B. Alkoholintoxikation),
- enger Zusammenhang zwischen („komplexhaften“) Persönlichkeitsproblemen und Tat.

3.5. Gegen eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit bei Persönlichkeitsstörungen, nicht aber notwendigerweise bei anderen Störungen (z. B. beim Wahnsyndrom sprechen Verhaltensweisen, aus denen sich Rückschlüsse auf die psychischen Funktionen herleiten lassen:

- Tatvorbereitung,
- Hervorgehen des Deliktes aus dissozialen Verhaltensbereitschaften,
- planmäßiges Vorgehen bei der Tat,
- Fähigkeit, zu warten, lang hingezogenes Tatgeschehen,
- komplexer Handlungsablauf in Etappen,
- Vorsorge gegen Entdeckung,
- Möglichkeit anderen Verhaltens unter vergleichbaren Umständen

3.6. In der Regel kommt für den Bereich der schweren anderen seelischen Abartigkeit allenfalls eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit in Betracht.

II. Begutachtung von Sexualstraftätern

1. Sachgerechte Diagnostik

1.1. Wegen häufiger Diskrepanzen zwischen subjektiven Schilderungen von Personen, die an Sexualdelikten beteiligt waren, ist eine sorgfältige Analyse der Akten und die explizite Darlegung von Anknüpfungstatsachen bei der Begutachtung von Sexualstraftätern von besonderer Bedeutung

(es folgen hier nicht wiedergegebene Einzelheiten zur sachgerechten Beurteilung des Schweregrades)

3. Psycho(patho)logisch-Normative Stufe: Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

3.1. Zur Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit sowie zum Zusammenhang zwischen der Paraphilie und der Tat gelten die Ausführungen zu den Persönlichkeitsstörungen (D.I. 3.3.1. bis 3.).

3.2. Eine forensisch relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit kann bei Vorliegen folgender Aspekte diskutiert werden:

- Konfliktvolle Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt mit vorbestehender und länger anhaltender triebdynamischer Ausweglosigkeit,
- Tatdurchführung auch in sozial stark kontrollierter Situation,
- Abrupter, impulshafter Tatablauf, wobei jedoch ein paraphil gestaltetes und zuvor (etwa in der Phantasie) „durchgespieltes“ Szenario kein unbedingtes Ausschlusskriterium für eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit ist, sofern dieses Szenario der (den) unter 2. diagnostizierten Paraphilie(n) entspricht und eine zunehmende Progredienz nachweisbar ist,
- Archaisch-destruktiver Ablauf mit ritualisiert wirkendem Tatablauf und Hinweisen für die Ausblendung von Außenreizen
- Konstellative Faktoren (z. B. Alkoholintoxikation, Persönlichkeitsstörung, eingeschränkte Intelligenz), die u. U. auch kumulativ eine erhebliche verminderte Steuerungsfähigkeit bedingen können.

E. Ausblick

Die Ergebnisse der interdisziplinären Arbeitsgruppe haben die Teilnehmer ermutigt, auch Mindestanforderungen für die im Strafverfahren vielfältig verlangten Prognosegutachten zu beraten und zu formulieren. Diese Aufgabe soll im Verlauf des Jahres 2005 angegangen werden.